



Bohrhaken

Sanieren und
Einrichten



Naturfreunde
Österreich

Impressum

Auflage 2012

Herausgeber:

Naturfreunde Österreich
Viktoriagasse 6, 1150 Wien
Tel.: 01/892 35 34-0
sportklettern@naturfreunde.at
www.naturfreunde.at

Autoren: Martin Edlinger, Regina Hrbek, Dalia Tanczos
Redaktion: Martin Edlinger, Gregor Krenn, Thomas Koller,
Hermann Ohlenschläger, Dieter Schimanek, Marcellus
Schreilechner

Lektorat: Iris Erber

Fotos: Hermann Erber

Grafik: Georg Sojer

Layout: www.e-dvertising.at

Druck: Druckhaus Schiner, Krems

Hinweis: Das vorliegende Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Weder Autoren noch Herausgeber können für eventuelle Nachteile oder Schäden, die aus den in diesem Werk vorgestellten Informationen resultieren, eine Haftung übernehmen. Obwohl in dem vorliegenden Werk auf die geschlechtsspezifisch korrekte Anrede zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet wurde, wollen wir selbstverständlich nicht nur die Leser, sondern auch die Leserinnen ansprechen.

Liebe Naturfreundinnen, liebe Naturfreunde!

Der Klettersport boomt seit Jahren. Sowohl in Kletterhallen als auch auf Klettersteigen, in Klettergärten und auf Kletterrouten. Das freut die Naturfreunde als große alpine Freizeitorganisation. Gleichzeitig liegt es in unserer Verantwortung, der Sicherheit in diesem Bereich größtes Augenmerk zu schenken. Bedauerlicherweise stellen unsere Alpinexperten immer wieder fest, dass Bohrhaken auf Kletterrouten in einem sicherheitstechnisch bedenklichen Zustand sind. Manche sprechen sogar von „tickenden Zeitbomben“ und von einem hohen Risikopotenzial.

Mit der vorliegenden Broschüre informieren wir über das fachlich richtige Anbringen von Bohrhaken und appellieren an alle Routen-Erschließer und -Erhalter, nur hochwertiges und genormtes Material zu verwenden und der Wartungspflicht von Anlagen nachzukommen.

Naturfreunde-Mitglieder können über die Bundesorganisation normgerechtes Material kostengünstig beziehen. Ortsgruppen werden bei der Realisierung von Projekten von der Bundesorganisation gefördert.

Denn Sicherheit am Berg ist oberstes Gebot der Naturfreunde Österreich.

Ein herzliches „Berg Frei!“

Reinhard Dayer,
Bundesgeschäftsführer

Inhalt

| | |
|--------------|----|
| Planung | 4 |
| Normen | 6 |
| Grundlagen | 8 |
| Empfehlungen | 16 |
| Rechtliches | 20 |
| Versicherung | 32 |
| Naturschutz | 34 |



Planung

Eigentümer und Halter

Die Besitzverhältnisse müssen unbedingt im Vorfeld geklärt werden. Mit allen beteiligten Interessengruppen ist zu besprechen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie dem Projekt zustimmen. Für die Wartung des Klettergartens muss ein Halter verantwortlich sein. Näheres dazu im Kapitel „Recht“.

Naturschutz

Wie im Kapitel Naturschutz (S. 34) behandelt, muss das Projekt auch im Einklang mit Flora und Fauna möglich sein. Vor allem bei sensiblen Gebieten sollte die zuständige Behörde miteinbezogen werden.

Erreichbarkeit

Schon im Vorfeld sind die Parkmöglichkeiten zu prüfen, um Konflikte mit Grundeigentümern und Anrainern zu vermeiden. Gibt es bereits einen Weg zum Felsen oder muss einer angelegt werden? Um wilde Zustiege zu verhindern, ist auch die Wegführung in Absprache mit den Interessengruppen (Besitzer, Teilwaldberechtigte, Jagdpächter) zu planen.

Gefahren und Felsqualität

Im alpinen Raum sind wir immer objektiven Gefahren ausgesetzt. Ein erhöhtes Steinschlagrisiko muss insbesondere bei Klettergärten und Zustiegen unter felsigem Gelände einkalkuliert werden. An brüchigen Felsen lohnt es sich nicht, einzubohren! Je besser die Felsqualität, desto geringer sind Putzaufwand und Steinschlaggefahr und desto größer ist das Klettervergnügen.

Routendichte

Die Linien sind so anzulegen, dass die einzuhängende Hakenreihe eindeutig erkennbar ist und nicht versehentlich in die Nachbarroute gequert werden kann. Routenkombinationen sind zu vermeiden, damit sich die Kletterer nicht gegenseitig behindern. Zwischen den Routen sollte ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleisten, dass bei einem Sturz nicht andere Kletterer verletzt werden.

Topos und Beschilderung

Eine übersichtliche Beschilderung erleichtert die Orientierung am Zustieg und im Klettergarten. Sehr hilfreich ist eine klare Beschriftung der Routen in Kombination mit den zur Verfügung gestellten Topos.

Zielpublikum des Klettergartens

Schon in der Planungsphase sollte der Klettergarten auf das voraussichtliche Zielpublikum abgestimmt werden. Klettergärten mit vielen Routen bis zum fünften Schwierigkeitsgrad sprechen natürlich eher „Genusskletterer“, Anfänger und Familien an. Hier ist zu beachten:

- Gerade auch in den leichteren Touren ist eine gute Absicherung einzurichten (Hakenabstandsempfehlung siehe „Empfehlungen der Naturfreunde Österreich“).
- Unerfahrene Felskletterer unterschätzen oft die objektiven Gefahren wie Steinschlag oder Absturzgefahr im Klettergarten oder beim Zustieg. Informationstafeln sollen auf objektive Gefahren, die es in Kletterhallen nicht gibt, hinweisen.
- Umlenkarabiner, wie sie in den Kletterhallen Standard sind, sollten vorhanden sein. Mit „Fädeln“ sind viele überfordert und so einer zusätzlichen Gefahrenquelle ausgesetzt.

Kinderfreundliche Klettergärten:

Kurze, leichte und objektiv sichere Zustiege sind die Voraussetzung für das Klettern mit Kindern.

Der Wandfußbereich sollte großflächiger und absturzsicher sein, damit sich Kinder frei bewegen können. Zahlreiche leichte und kürzere Routen sollten zur Auswahl stehen.

Eine sehr gute Absicherung ist für Kinder umso wichtiger: Der erste Haken könnte etwas tiefer angebracht werden und die Clippositionen sollten auf Kindergröße abgestimmt sein.

Eine familienfreundliche Infrastruktur wäre mit Spielmöglichkeiten und Toilette perfekt.



Normen

Bergsportausrüstung unterliegt verschiedenen Normen. Für jeden Ausrüstungshersteller, der am europäischen Markt anbieten will, ist die Europäische Norm (EN) bindend. Daneben gibt es für Bergsportausrüstung die „freiwillige“ UIAA-Norm (Union Internationale des Associations d'Alpinisme), die zusätzlich noch höhere Anforderungen stellt. Für Bohrhaken gelten demnach die Normen EN-959 und die UIAA-Norm 123. Persönliche Schutzausrüstung wird zudem in drei unterschiedliche PSA-Klassen eingeteilt.

EN – Euro-Norm

Für jeden Ausrüstungsgegenstand existiert eine EN-Norm, die Festigkeiten, Prüfaufbau, Prüfbedingungen, Abmessungen etc. genau festlegt. Die Normen werden durch die CEN (Europäische Normenkommission) festgelegt, die sich im Fall von Bergsportausrüstung aus Alpinverbänden, Herstellern und Zertifizierungsstellen (Prüfinstitute, TÜV) zusammensetzt.

UIAA-Norm – Norm der Bergsportfachverbände

Die UIAA-Norm gilt weltweit und hat meist für die EN eine Vorreiterrolle. Innerhalb der UIAA werden Normen oft schneller verabschiedet als in der CEN. Die Hersteller haben hier auch nicht das gleiche Mitspracherecht wie die Vertreter der Alpinverbände.

PSA – persönliche Schutzausrüstung

Die PSA-Kategorie (I–III) gibt an, welcher Grad an Qualitätskontrolle erforderlich ist. Kategorie III erfordert eine aufwendige Qualitätssicherung (unabhängige Zertifizierung und Fertigungsüberwachung). Da Bergsportausrüstung „vor Stürzen aus großer Höhe“ schützen soll, hat der Gesetzgeber die meisten Bergsportartikel in die höchste PSA-Klasse eingestuft.

CE-Zeichen

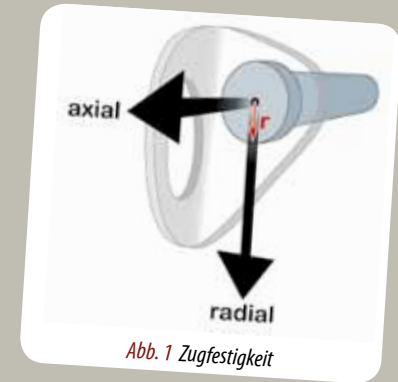
Das CE-Zeichen belegt, dass der Ausrüstungsgegenstand entsprechend der EN zertifiziert worden ist. In den PSA-Kategorien I und II erfolgt die Kennzeichnung nur durch das CE-Zeichen. In der PSA-Kategorie III ist dem CE-Zeichen zwingend eine Kennzeichnungsnummer beigefügt, die Auskunft über das unabhängige und zertifizierte Prüfinstitut gibt.

Da Bohrhaken jedoch nicht der persönlichen Schutzausrüstung zugeordnet sind, wird man auf Bohrhaken auch kaum ein CE-Zeichen mit Kennzeichnungsnummer finden.

Kurz zusammengefasst – die Prüfung und Qualitätssicherung von Bohrhaken obliegt den Herstellern. Sie sind nicht gezwungen, Bohrhaken durch ein unabhängiges und zertifiziertes Institut prüfen zu lassen.

Die wichtigsten Anforderungen an normgerechte Bohrhaken sind: **EN-959 für Bohrhaken**

- Die Zugfestigkeit nach außen (axial) muss über 15 kN liegen.
- Die Zugfestigkeit nach unten (radial) muss über 25 kN liegen.
- Alle Komponenten des Bohrhakens müssen aus demselben Material sein.
- Materialien müssen aus korrosionsbeständigem Edelstahl bestehen (nicht verzinkt!).
- Bei Expansionsankern (Expressankern) darf die Expansion nicht vom Kontakt mit dem Bohrlochgrund abhängen.
- Am Bohrhaken muss der Hersteller gekennzeichnet sein.
- Kanten müssen gerundet sein.



Zusätzlich fordert die **UIAA-Norm 123:**

- Die Setzlänge muss bei mechanischen Systemen (Expressanker) mindestens das Fünffache des Bohrlochdurchmessers betragen.
- Ein Verbundanker braucht eine Mindesteinbindetiefe von 70 mm.
- Die Zugfestigkeit nach außen (axial) muss über 20 kN liegen. Ob Klettergarten oder Mehrseillängentour – in der Planungs- und Projektphase sollten einige Punkte geklärt werden, um nicht im Nachhinein auf Probleme zu stoßen.

Grundwissen

*Es gibt zwei „Hauptgruppen“ von Bohrhaken:
mechanische Systeme (z. B. Expressanker) und chemische
Systeme – besser bekannt als Verbundanker.*



Mechanisches System – Expressanker

Allgemeines

Die bekanntesten und bevorzugten mechanischen Bohrhakensysteme sind die reibschlüssigen Systeme, besser bekannt unter Expressanker, Schwerlastanker oder Spreizdübel. Reibschlüssig heißt, dass durch das Anziehen der Befestigungsschraube ein Spreizdruck im Bohrloch aufgebaut wird, was die axiale Festigkeit erzeugt.

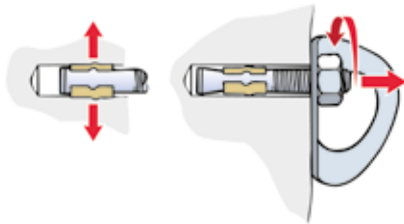


Abb. 2 Spreizdruck

Expressanker sind bei „normal hartem“ Gestein das bevorzugte Hakenmaterial. Sie sind sofort nach dem Setzen belastbar, daher auch gleich kontrollierbar, weniger fehleranfälliger als Verbundanker und obendrein noch günstiger.

Empfohlen werden die Dimension M10 und eine Setzlänge von ca. 70 mm. Die Verwendung von normgerechtem Niro-Material ist obligatorisch.

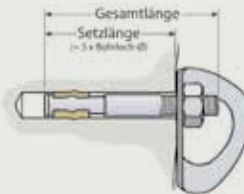


Abb. 3 Empfohlene Setzlänge

Setzvorgang

Ausschlaggebend ist die Qualität des Felsens an der geplanten Stelle. Daher wird als Erstes durch Abklopfen mit einem Hammer kontrolliert, ob das Gestein kompakt ist, sich darunter keine Hohlräume befinden und keine Risse die geplante Stelle durchziehen. Wäre dies der Fall, müsste eine andere Stelle gesucht werden. Achtung: Auch großräumig beurteilen!



Abb. 4 Abklopfen mit Hammer

Wichtig ist die Einhaltung der Abstände zu Rissen und Kanten. Diese werden auch in der Setzanleitung des Dübelherstellers angegeben und betragen üblicherweise mindestens 15 cm.



Abb. 5 Zu geringe Abstände

Die Bohrhakenlasche sollte so positioniert werden, dass ein später eingehängter Karabiner nicht an einer Felskante auf Biegung belastet wird. Vor dem Bohren auch kontrollieren, ob die Lasche an der gewählten Stelle auch plan am Fels aufliegt und Platz hat!

Wichtig ist, dass das Bohrloch für den Expressanker im rechten Winkel zur Felsoberfläche und ausreichend tief gebohrt wird. Am günstigsten so tief, dass der gesamte Bohrhakendübel bei einer Fehlsetzung darin verschwinden kann.



Abb. 6 Im rechten Winkel bohren

Der Bohrlochdurchmesser muss den Herstellerangaben entsprechen. Haken mit der Bezeichnung M10 werden also mit einem 10-mm-Bohrer gebohrt. Die Bohrmaschine sollte zudem nicht zu oft im Bohrloch vor- und zurückbewegt werden, damit das Loch den exakten Durchmesser behält.

Das frische Bohrloch muss vom Bohrstaub gereinigt werden, um den optimalen Spreizdruck in axiale Richtung zu erzielen. Dies geschieht am besten durch abwechselndes Ausblasen mittels Schlauch oder Ausbläser und Rundbürste.

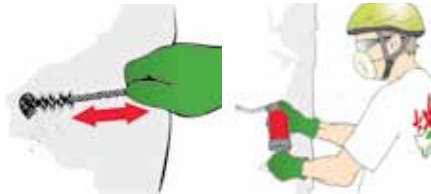


Abb. 7 Reinigung des Bohrlochs

Der mit Mutter, Beilagscheibe und Hakenlasche zusammengebaute Expressanker wird nun in das Bohrloch eingeschlagen. Um das Gewinde der Mutter nicht zu beschädigen, wird diese etwas weiter aufgeschraubt, damit man ohne die Mutter zu treffen auf den Ankerkopf schlagen kann.



Abb. 8 Einschlagen des Expressankers

Erst zum Schluss die Mutter mit dem Ankerkopf bündig schrauben – wichtig: Lasche im Schwerpunkt bzw. in die erwartete max. Zugrichtung einrichten – und bis zum Anschlag fertig einschlagen.

Dreht man nun die Mutter des Dübels an, wird der Spreizring an die Bohrlochwand gedrückt und erzeugt dadurch den Reibschluss.

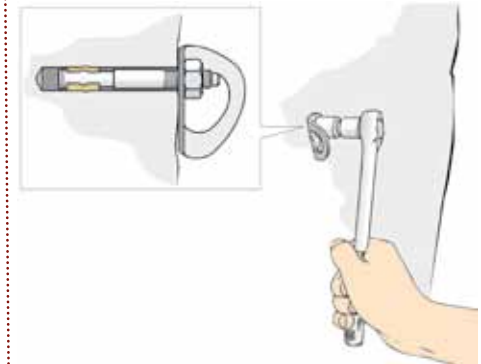


Abb. 9 Anziehen der Mutter

Tipp: Ist der Anker einmal angezogen, geht er nicht mehr raus. Daher Bohrlochtiefe vorher prüfen.

Je nach Dübelhersteller werden maximale Anzieh-Drehmomente angegeben. Diese liegen, abhängig vom Durchmesser, zwischen 20 und 60 Nm.



Abb. 10 Drehmoment

Vorsicht vor unzureichend angezogenen Haken – dabei besteht nicht die Gefahr, dass die Dübel herausfallen, sondern die Laschen werden locker! Da kaum ein Routenerrichter einen Drehmomentschlüssel dabei hat: Ein wenig Montagewiderstand soll schon spürbar sein!

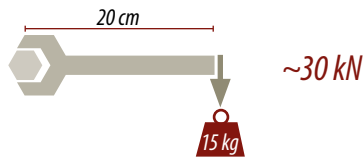


Abb. 11 Faustregel zur Abschätzung der benötigten Kraft

Fehlerquellen beim Setzen der Expressanker

- ⚠ Der Fels ist brüchig und nicht kompakt.
- ⚠ Die Lasche liegt nicht plan am Felsen auf, weil diese nicht Platz hat oder das Bohrloch schräg gebohrt wurde. Diese Laschen lockern sich relativ schnell wieder.
- ⚠ Der Bohrhaken ist zu knapp an Rissen oder Kanten gesetzt (unter 15 cm) – falsche Positionierung! (siehe Abb. 5)
- ⚠ Die in die Lasche eingehängten Karabiner werden unter Last auf Biegung belastet – falsche Positionierung! (siehe Abb. 12)
- ⚠ Das Bohrloch ist nicht tief genug, der Dübel steht am Bohrlochgrund an.
- ⚠ Das Bohrloch entspricht nicht dem exakten Durchmesser und ist zu groß. Dadurch erreicht der Dübel nicht seine geforderte Haltekraft!
- ⚠ Lässt sich der Dübel sehr weit herausziehen, besteht die Gefahr, dass die Mutter am Gewindeende ansteht und der erforderliche Spreizdruck nicht aufgebracht wird. In diesem Fall besser Mutter und Lasche abmontieren, Dübel zur Gänze einschlagen und einen neuen setzen! (siehe Abb. 13)

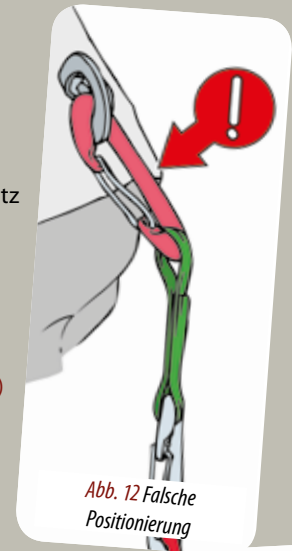


Abb. 12 Falsche Positionierung

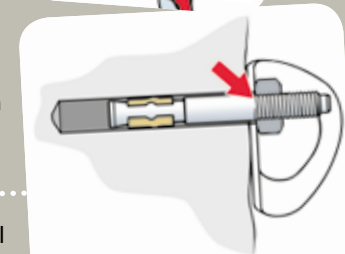


Abb. 13 Mutter steht am Gewindeende an

- ⚠ Bei zu festem Anziehen eines Expressankers kann der Dübel überdehnt oder ausgezogen werden bzw. kann reißen.
- ⚠ Die Mutter wurde zu wenig angezogen, dadurch lockern sich Laschen relativ schnell wieder.
- ⚠ Verwendung von nicht normgerechten Haken.

Chemisches System – Verbundanker

Allgemeines

Der Verbundanker ist umgangssprachlich besser bekannt unter „Klebehaken“. Die Verbindung Fels zu Haken erfolgt über einen sogenannten Stoffschluss durch den aushärtenden Zweikomponenten-Mörtel. Demnach ist die Bezeichnung „kleben“ nicht ganz richtig, da eben nicht geklebt, sondern sozusagen ausgefüllt wird.

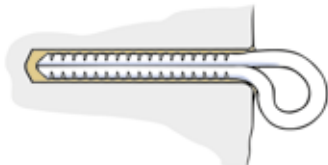


Abb. 14 Verbundanker

Diese Technik ist spreizdruckfrei und hat vor allem bei sehr weichem Gestein ihre Vorteile.

Bei richtiger Materialverwendung weisen Verbundanker sehr hohe Festigkeiten auf, die über die Festigkeiten der Expressanker hinausgehen. Der große Nachteil an diesem System ist jedoch, dass es fehleranfällig ist, wenn es nicht absolut korrekt angewendet wird.

Bei Verwendung von Verbundankern sollte man unbedingt normgerechte Niro-Haken einsetzen, die eine Verankerungslänge von mindestens 70 mm und eine gerillte Schaftoberfläche haben. Zudem ist es wichtig, den passenden Verbundmörtel zu verwenden – nicht jeder Mörtel ist auch für axiale Schwerlastbefestigung zugelassen!

Es gibt zwei Möglichkeiten, den Verbundmörtel einzubringen: entweder durch Glasmörtelpatrone oder mittels Kartuschenmörtel. Beide Systeme haben dieselbe Voraussetzung – zwei Komponenten müssen vermischt werden.

Setzvorgang

Wie bei allen Haken ist auch bei den Verbundankern die Qualität des Felsens entscheidend. Deshalb erst durch Abklopfen mit einem Hammer kontrollieren, ob das Gestein kompakt ist, sich darunter keine Hohlräume befinden und keine Risse die Stelle durchziehen. Wäre dies der Fall, muss eine andere Stelle gesucht werden. Auch der Mindestabstand zu Rissen und Kanten ist wichtig, er beträgt üblicherweise 15 cm. Die Positionierung des Bohrhakens sollte so gewählt werden, dass ein später eingehängter Karabiner nicht an einer Felskante auf Biegung belastet wird. (siehe auch S. 9)

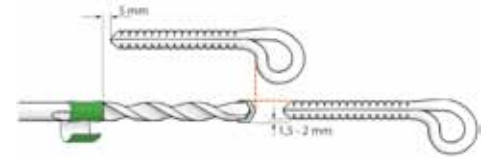


Abb. 15 Tiefe des Bohrlochs

Das Bohrloch soll im rechten Winkel zur Felsoberfläche und ca. 5 mm tiefer als die Verankerungslänge des Bohrhakens gebohrt werden. Die Bohrlochtiefe ist beim Kartuschenmörtel nicht so heikel, da die Mörtelmenge justierbar ist. Bei Glasmörtelpatronen ist die Tiefe jedoch sehr wichtig, da nur eine vorgegebene Mörtelmenge vorhanden ist. Deswegen die angegebene Tiefe genau einhalten!



Abb. 16 Problematik bei Glasmörtelpatronen

Der Durchmesser des Bohrlochs muss den Herstellerangaben des Bohrhakens und bei Verwendung einer Glasmörtelpatrone auch deren Herstellerangaben entsprechen. Bei dem von den Naturfreunden Österreich ver-

wendeten Material muss ein Bohrloch mit 14 mm Durchmesser gebohrt werden!

Damit die Hakenlasche bündig am Felsen aufliegen kann, muss der untere Rand des Bohrlochs mit einem Hammer abgerundet werden.



Abb. 17 Abrunden des Bohrlochs

Die gründliche Reinigung vom Bohrlochstaub ist beim Verbundanker besonders wichtig, um eine optimale Verbindung von Fels und Bohrhaken zu erzielen. Dies geschieht am besten durch abwechselndes Ausblasen mittels Schlauch oder Ausbläser und Rundbürste.

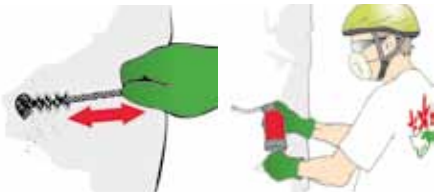


Abb. 18 Reinigung des Bohrlochs

Variante A Kartuschenmörtel:

Kartuschenmörtel sollte zügig verarbeitet werden, um das vorzeitige Aushärten im Mischer zu verhindern. **Tipp für den Klettergarten:** Zuerst alle Löcher einer Sicherungslinie bohren und reinigen. Erst danach von oben und in einem Arbeitsgang die Verbundhaken setzen.

Damit das Mischungsverhältnis der zwei Komponenten stimmt, muss unbedingt vor dem Befüllen der sogenannte Vorlauf verworfen werden. Die genaue Anzahl an Hüben, die dafür nötig sind, gibt der Hersteller vor.



Abb. 19 Verwerfen des Vorlaufs

Danach wird das Bohrloch, vom Bohrlochgrund beginnend, ca. 2/3 mit Mörtel befüllt.



Abb. 20 Befüllen des Bohrlochs

Gleich anschließend wird der Verbundanker per Hand in das Bohrloch gedreht.

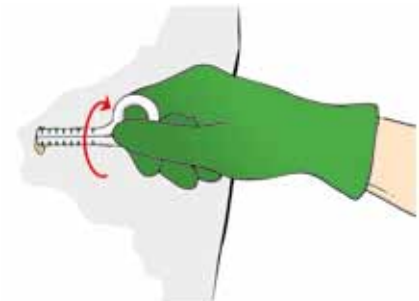


Abb. 21 Eindrehen des Verbundankers

Variante B: Glasmörtelpatronen:

Die Glaspatrone wird in das Bohrloch eingeschoben. Danach wird der Verbundanker mit einem Hammer eingeschlagen.



Abb. 22 Einschlagen des Ankers

Dadurch wird die Glaspatrone zerschlagen und die zwei Komponenten werden frei. Nun abwechselnd einschlagen und drehen – bis der Haken an seiner richtigen Position ist, sollte mindestens 15 bis 20 Mal gedreht und damit vermischt werden.



Abb. 23 Drehen des Hakens

Unbedingt darauf achten, dass nicht zu viel der Mörtelmasse aus dem Bohrloch fließt, da sonst die Mörtelmenge nicht ausreicht!

Bei beiden Varianten gleich, wird nun der Bohrhaken optimal in die erwartete maximale Zugrichtung eingerichtet und der leicht ausgetretene Verbundmörtel sauber zwischen Bohrhaken und Bohrloch verstrichen – sozusagen abgedichtet.

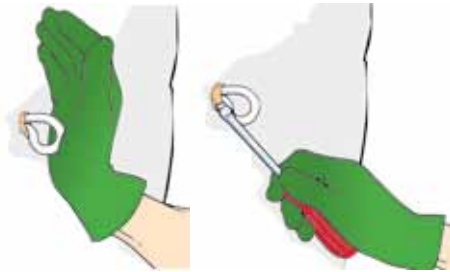


Abb. 24 Positionieren des Hakens und Verstreichen des Mörtels

Achtung! Verbundanker sind nicht sofort belastbar und haben je nach Umgebungstemperatur unterschiedliche Aushärtezeiten, welche vom Hersteller angegeben sind. Das heißt, der letzte und äußerst wichtige Arbeitsschritt ist, nach der Aushärtezeit eine Festigkeits- und Abschlusskontrolle aller gesetzten Anker durchzuführen, z. B. durch eine Drehbewegung mit einem Karabiner.

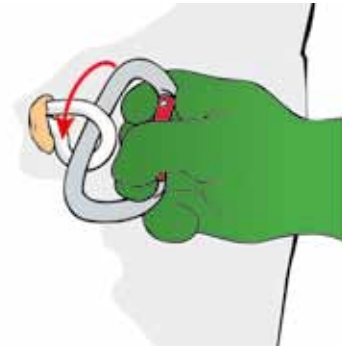


Abb. 25 Abschlusskontrolle

Diese Kontrolle kann auch während des Kletterns beim Vorfinden von fraglichen Verbundankern angewendet werden.

Fehlerquellen beim Setzen der Verbundanker:

- ⚠ Der Fels ist brüchig und nicht kompakt.
- ⚠ Der Bohrhaken lässt sich nicht bis zur Lasche einschieben – Bohrloch zu wenig tief! (siehe Abb. 26)
- ⚠ Der Bohrhaken ist zu knapp an Rissen oder Kanten gesetzt (unter 15 cm) – falsche Positionierung! (siehe Abb. 5)
- ⚠ Die im Bohrhaken eingehängten Karabiner werden unter Last auf Biegung belastet – falsche Positionierung! (siehe Abb. 12)
- ⚠ Der Vorlauf des Kartuschenmörtels wurde nicht verworfen.
- ⚠ Das Bohrloch wurde nicht sauber gereinigt.
- ⚠ Die zwei Komponenten des Mörtels härteten nicht aus. Mögliche Gründe: zu alt und abgelaufen; beim Kartuschenmörtel ist der Mischer verstopft; bei Glaspatronen wurde zu wenig oft gedreht.
- ⚠ Zu tief gebohrt, dadurch ist speziell bei Glaspatronen zu wenig Mörtelmasse vorhanden. (siehe Abb. 27)
- ⚠ Verlust von Mörtelmasse, weil hängend oder im Überhang gebohrt wurde.
- ⚠ Das Bohrloch entspricht nicht dem exakten Durchmesser und ist zu groß – dadurch zu wenig Mörtelmasse.
- ⚠ Verwendung von nicht normgerechten Haken.
- ⚠ Verwendung von nicht für axiale Schwerlastbefestigung zugelassenem Verbundmörtel.



Abb. 26 Bohrloch zu wenig tief

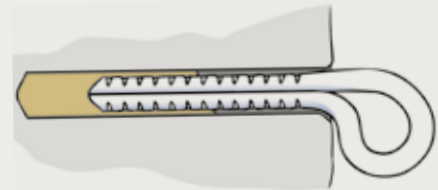


Abb. 27 Bohrloch zu tief

Unsere Empfehlungen

Felsqualität und geeignete Hakensysteme

Die Felsqualität ist entscheidend für die Festigkeit eines Bohrhakens. Selbst ein hochqualitativer und gewissenhaft gesetzter Bohrhaken kann nur so viel halten wie der Fels, in dem er verankert ist! Entsprechend der Felshärte und Felsqualität sollte ein passendes Hakensystem gewählt werden.

weich



Verbundhaken



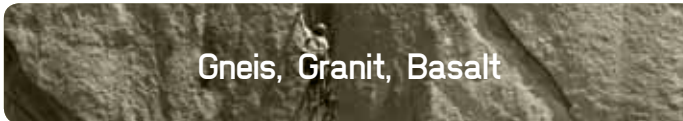
mittel



Expressanker M10
oder Verbundhaken



hart



Expressanker M10
oder Verbundhaken



Hakenmaterial

Die Naturfreunde Österreich empfehlen, ausschließlich normgerechte Bohrhaken, Standplätze und Umlenker aus rostfreiem Stahl (A2/A4) zu verwenden. Auf keinen Fall sollten bei mechanischen Systemen Materialien vermischt werden (z. B. Niro-Anker und verzinkte Lasche) – es besteht die Gefahr der Kontaktkorrosion!

Expressanker (mechanisches System) sind bei „normal hartem“ Gestein, dementsprechender Dimensionierung vom mindestens M10 und Verwendung von Edelstahl zu bevorzugen, da sie definitiv weniger anfällig für Fehler sind!

Wenn mit Verbundankern gearbeitet wird, sollte auf keinen Fall Schnellzement verwendet werden, sondern nur Verbundmörtel, die für axiale Schwerlastbefestigung zugelassen sind, wie z. B. Fischer Glasmörtelpatrone RM oder Fischer Kartuschenmörtel FIS VT 300 T.

Hakenabstände Klettergarten

Besondere Aufmerksamkeit gilt möglichen Bodenstürzen. In Klettergärten sollte der erste Bohrhaken zirka 3 Meter über dem Boden gesetzt werden, der zweite zirka 1,2 Meter

darüber und der dritte 2 Meter über dem zweiten. Das soll verhindern, dass Kletterer bei korrekter Sicherung bis zum Boden stürzen.

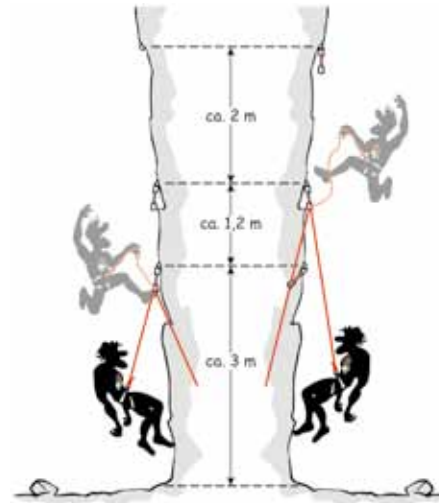


Abb. 28 Hakenabstände der ersten drei Haken

Grundsätzlich gilt: Erst weiter oben, ab dem vierten Haken, im steilen oder überhängenden Gelände ohne Aufprallgefahr können die Abstände großzügiger ausfallen. Im geeigneten und im gestuften Gelände sollten sie

geländeangepasst geringer sein. Für künstliche Kletteranlagen lautet die Formel zur Bestimmung des maximal zulässigen Hakenabstandes:

Der maximal zulässige Hakenabstand x in Metern ist ausgehend von der Höhe h des Vorgängerhakens: $x = (h+2):5$. Er sollte allerdings 3 Meter nicht überschreiten.

Auch wenn diese Regel für natürliche Klettergärten nicht übertragbar ist, bietet sie eine gute Orientierung. Als Richtwert empfehlen die Naturfreunde Österreich, ab dem vierten Haken den Abstand maximal so zu wählen, dass der Kletterer den nächsten Haken erreichen kann, wenn die Füße auf Höhe des letzten Hakens sind.

Neben den Abständen auch darauf achten, dass die Haken auch geclippt werden können.

Tipp: Aus der Kletterposition auswählen.

Beim Einbohren ist zu bedenken, dass auch kleinere Kletterer die Haken clippen wollen.



Abb. 29 Hakenpositionierung

Hakenabstände sollten so gewählt werden, dass schweren Anprallverletzungen auf Bändern, Absätzen oder Vorsprüngen vorgebeugt wird.

Umlenkungen Klettergarten

Umlenkungen im Klettergarten sollten mit zwei Bohrhaken verankert sein, die üblicherweise mit einer Kette verbunden sind und mit einem Ring – idealerweise aber mit einem Umlenkarabiner – ausgestattet sind.

Standplatz in Alpinrouten

Da in Alpinrouten oder Mehrseillängenrouten der Standplatzbau grundsätzlich durch den Kletterer selbst vorgenommen wird (Verbindung der Bohrhaken durch Reihenverankerung), ist es ausreichend, zwei Bohrhaken zu setzen, die nicht miteinander verbunden sind. Beide Haken sollten in einem Abstand von mindestens 30 cm übereinander und leicht versetzt positioniert werden. Der untere Haken sollte in Brusthöhe gesetzt sein. Idealerweise sind abseilfähige Haken zu verwenden.

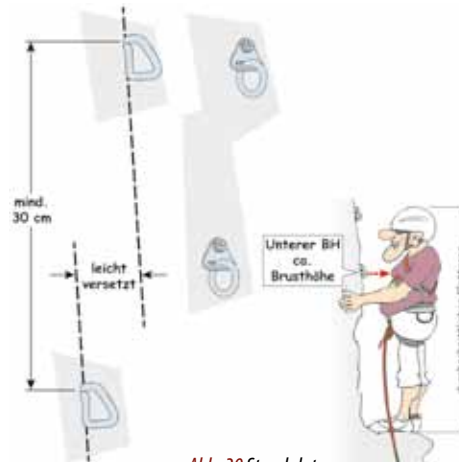


Abb. 30 Standplatz

Seilreibung beachten

Sofern es die Route zulässt, sollten die Haken möglichst in einer Linie positioniert werden, um die Seilreibung gering zu halten.



Abb. 31 Ideale Seilführung

Sorgfalt und Verantwortung

Ob das Säubern der Route oder das Setzen der Bohrhaken – diese Tätigkeiten erfordern ein sauberes und gewissenhaftes Arbeiten. Leider verlassen sich viele Kletterer „blind“ auf die angebrachten Haken. Umso wichtiger ist es, sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten!



Allgemeine Empfehlungen

1. Platziere niemals Bohrhaken in lockeres oder nicht überprüftes Gestein.
2. Sei sorgfältig beim Säubern deiner Route von losem Gestein.
3. Setze Zwischensicherungen unmittelbar vor und nach den schwierigsten Stellen und nicht mitten in der Schlüsselstelle.
4. Bei Mehrseillängenrouten sollte etwa 2 Meter nach dem Standplatz eine Zwischensicherung gesetzt werden.
5. Routen im Klettergarten sollten mit dem Schwierigkeitsgrad beschriftet werden.
6. Neue Routen nicht nahe aneinander oder eng zwischen existierende Routen setzen.
7. Bei Quergängen sollte auch nach der schwierigsten Stelle eine Zwischensicherung gesetzt werden.
8. Zwischensicherungen so positionieren, dass Stürze auf Absätze oder Bänder vermieden werden.
9. Zwischensicherungen so positionieren, dass bei Stürzen das Seil nicht über scharfe Felskanten scheuert.
10. Bei alpinen Routen sollen Zwischensicherungen das Seil auch an losen Steinen vorbeiführen, um Steinschlag zu vermeiden.
11. Vor einer Sanierung möglichst Rücksprache mit dem Erstbegeher halten!



Rechtliche Grundlagen

1. Allgemeines

Kletterrouten¹ und Klettergärten² befinden sich meist nicht auf Liegenschaften im Eigentum der Errichter oder Sanierer, sondern auf fremdem Grund und Boden. In Österreich ist aber nur ausnahmsweise eine Nutzung fremden Grund und Bodens und damit ein Eingriff in fremdes Eigentum erlaubt. Wann und unter welchen Bedingungen man auf fremdem Eigentum klettern, Routen einrichten und sanieren oder gar einen Klettergarten eröffnen darf, soll im Folgenden geklärt werden.

Viele Liegenschaftseigentümer befürchten, dass sie für Kletterunfälle haften, auch wenn sie nichts mit der Kletteranlage auf ihrem Eigentum zu tun haben. Wer haftet, wenn durch Steinschlag oder Felsstürze Kletterer verletzt werden? Wer haftet, wenn die Routen in mangelhaftem Zustand sind?

Welche Pflichten, insbesondere Wartungspflichten gibt es für die Errichter/Sanierer?

¹ Eine Kletterroute oder Führe ist die durch Sicherungen vorgegebene Strecke zum Erklimmen eines Gipfels oder einer Felswand.

² Vom Klettergarten spricht man bei Vorliegen mehrerer Kletterrouten in geringem Abstand zueinander.

2. Das Eigentumsrecht und seine Beschränkungen

Der Eigentümer eines Grundstückes hat nach österreichischem Recht die Befugnis, mit seiner Sache nach eigenem Willen zu verfahren und jeden anderen davon auszuschließen.³ Er hat ein unbeschränktes, gegen jedermann geschütztes Herrschaftsrecht, das er auch mit Klagen (z. B. auf Unterlassung) gegen jeden anderen, der sein Eigentum betritt, benutzt oder verändert, durchsetzen kann.

Da das Eigentum das umfassendste Herrschaftsrecht über eine Sache ist, gilt als Grundsatz, dass demjenigen, der nicht Eigentümer eines Grundstückes ist, weder das Betreten noch der Aufenthalt und schon gar nicht das Setzen von Haken, Ausputzen oder Beschriften von Routen, Errichten von Wegen, Rastplätzen etc. auf diesem Grundstück erlaubt ist.

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Im Interesse der Allgemeinheit⁴ beschränkt der

³ § 354 ABGB: Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen.

⁴ Eine Übersicht bieten: Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner, ABGB, 37. Auflage (2009) nach § 364.

Gesetzgeber das Eigentumsrecht und erlaubt Eingriffe wie beispielsweise das Betreten fremden Grundes.

Welche Möglichkeiten gibt es, auf legale Weise fremdes Eigentum zu betreten und zu nutzen?

Für das Klettern und das Errichten und Sanieren von Klettergärten kommen in Betracht:

- 2.1.** § 33 Forstgesetz (die Erlaubnis, fremden Wald zu Erholungszwecken zu betreten)
- 2.2.** Bestimmungen über die Wegfreiheit im Bergland
- 2.3.** Dienstbarkeiten (Servituten)
- 2.4.** Die „Erlaubnis des Berechtigten“-Verträge

21. § 33 Forstgesetz⁵

(die Erlaubnis, fremden Wald zu Erholungszwecken zu betreten)

Diese Bestimmung enthält die Erlaubnis zum Betreten fremden Eigentums, um die uns viele andere Staaten beneiden, bietet sie doch die Basis für unsere volkswirtschaftlich nicht hoch genug zu schätzende touristische

⁵ Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987.

Infrastruktur. Man darf in Österreich von Gesetzes wegen, ohne die Erlaubnis des Grundeigentümers oder einer Behörde einholen zu müssen und ohne dafür bezahlen zu müssen (Stichwort „permits“), den Wald betreten und sich zu Erholungszwecken darin aufhalten.

Der (auszugsweise wiedergegebene) Gesetztext ist in weiten Teilen selbsterklärend, wurde und wird aber immer wieder unterschiedlich interpretiert:

§ 33. (1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.

(2) Zu Erholungszwecken gemäß Abs. 1 dürfen nicht benützt werden:

a) Waldflächen, für die die Behörde ein Betretungsverbot aus den Gründen des § 28 Abs. 3 lit. d, § 41 Abs. 2 oder § 44 Abs. 7 verfügt hat,

b) Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten und Saatkämpfe, Holzlager- und Holzausformungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze, Gebäude, Betriebsstätten von Bringungsanlagen, ausgenommen Forststraßen, einschließlich ihres Gefährdungsbereiches,

c) Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen, diese unbeschadet des § 4 Abs. 1, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat.

(3) Eine über Abs. 1 hinausgehende Benutzung, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten, ist nur mit Zustim-

mung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. Das Abfahren mit Schiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet. Schilanglaufen ohne Loipen ist unter Anwendung der nötigen Vorsicht gestattet; eine darüber hinausgehende Benützung des Waldes, wie das Anlegen und die Benützung von Loipen, ist jedoch nur mit Zustimmung des Waldeigentümers gestattet. Eine Zustimmung kann auf bestimmte Benützungsorten oder -zeiten eingeschränkt werden. Sie gilt als erteilt, wenn die Zulässigkeit der Benützung und deren Umfang im Sinne des § 34 Abs. 10 ersichtlich gemacht wurde.

Bereits durch den Gesetzestext ist klargestellt, dass Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren (auch mit Fahrrädern) und Reiten nicht von der Betretungsfreiheit des Waldes umfasst und daher keinesfalls ohne Zustimmung des Eigentümers erlaubt sind.

Erlaubt ist der Aufenthalt zu Erholungszwecken, weshalb das Abhalten von Kursen – welcher Art auch immer – gegen Entgelt oder kommerzielle Events in Klettergärten vom Liegenschaftseigentümer nicht geduldet werden müssen.

Im Gesetz zwar nicht ausdrücklich genannt, aber aufgrund dessen Auslegung durch die herrschende juristische Meinung erlaubt sind jedenfalls der Zustieg zum Fels, das Bouldern,

das Klettern unter Ausnutzung der vorhandenen (auch natürlichen) Sicherungsmittel ohne Substanzveränderung am Fels. Mobile Sicherungsmittel, die für den Fels oder die Vegetation folgenlos wieder entfernt werden können, dürfen daher eingesetzt werden (z. B. Friends, Klemmkeile, Stopper, Band- und Reepschnurschlingen), weil man dadurch nicht unberechtigt in fremdes Eigentum eingreift. Ebenso ist das Klettern unter Benutzung bereits vorhandener Normal-, Bohr- und Klebehaken vom Betretungsrecht mitumfasst und daher erlaubt.

Nicht erlaubt, da nicht vom Gesetzeswortlaut und -zweck des § 33 Forstgesetz gedeckt, sind das Einrichten von einzelnen Routen⁶ und Klettergärten⁷. Unter Einrichten verstehe ich die Arbeiten an einer Tour, die sie für potenzielle Wiederholer erschließt, wobei Material, das zum ständigen Verbleib am Fels

⁶ aA: Hinteregger in ZVR 2000, 110; Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu diesem Thema liegt nicht vor.

⁷ Der Oberste Gerichtshof hat dazu in seiner Entscheidung vom 29.3.2006, 7 Ob 63/06 z, klargestellt, dass das Anlegen von 44 Kletterrouten und Einschlagen von 500 fixen Bohrhaken in nur einer Felswand durch einen einzelnen Kletterer jedenfalls eine über § 33 Forstgesetz hinausgehende Benutzung darstellt und daher im Sinn des Abs 3 leg cit der Zustimmung des (Wald-)Eigentümers bedarf.

bestimmt ist, hinterlassen wird⁸ oder künstlich Griffe, Tritte oder Sicherungsmöglichkeiten, z. B. durch Bohren von Fädellöchern für Schlingenmaterial geschaffen werden. Im Kern geht es um eine Substanzveränderung am Fels oder dessen Umgebung, die bleibend ist und die weder sprachlich noch vom Gesetzeszweck vom Begriff der „Erholung“ umfasst sein kann.⁹

Auch das exzessive „Ausputzen“ einer Route oder eines ganzen Areals für die Errichtung eines Klettergartens durch Entfernen von losem Gestein, Erdmaterial, Gras, Wurzeln, Bäumen und Sträuchern stellt einen Eingriff in fremdes Eigentum dar, ist nicht durch § 33 Forstgesetz gedeckt und daher nicht ohne Zustimmung des Eigentümers erlaubt.

Gleiches gilt für (bauliche) Veränderungen im Zuge der Errichtung eines Klettergartens abseits der Routen wie (Routen-)Beschriftungen, Aufstellen von Wegweisern, Errichten

⁸ Das können Bohr-, Klee- oder Normalhaken oder einfach nur Umlenker für Toprope-Routen sein.

⁹ Ein Größenschluss aus den im Gesetz enthaltenen Verboten für das Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten kommt zum selben Ergebnis.

von Wegeanlagen, Jausenplätzen und Toiletten: Sie können nur mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers – idealerweise in Vertragsform (siehe 2.5.) – erfolgen.

Zu beachten ist:

„Wald“ im Sinne dieses Gesetzes ist genau definiert. Will ich mich beim Klettern auf fremdem Grund auf die Betretungsfreiheit berufen, muss ich daher zuerst klären, ob sich die Kletterroute überhaupt im Wald befindet. Das Forstgesetz enthält folgende (auszugsweise wiedergegebene) Begriffsbestimmung:

§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlaß vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.

(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen).

(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten

a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,

b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,

c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,

d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,

e) bestockte Flächen, die dem unmittelbaren Betrieb einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Eisenbahn dienen,

f) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 finden Anwendung.

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsaamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach

Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet hat. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.

Das Forstgesetz ist darüber hinaus unabhängig von der obigen Definition auf die Kampfzone des Waldes in höheren Lagen und Windschutzeinrichtungen (§ 2 Forstgesetz), sowie unter bestimmten Bedingungen auf Neubewaldungen (§ 4 Forstgesetz) anzuwenden.

Das Forstgesetz kennt außerdem viele Ausnahmen, die die Betretungsfreiheit wieder einschränken oder durch den Eigentümer einschränkbar machen:

Zu beachten sind (zulässige) befristete oder dauernde Sperren durch den Waldeigentümer (§ 34 Forstgesetz). Außerdem gibt es Waldflächen, die in § 33 Abs 2 Forstgesetz von vornherein vom Betretungsrecht ausgeschlossen sind, nämlich Wiederbewaldungs- und Neubewaldungsflächen mit Bewuchs bis zu drei Metern Höhe, Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen und solche, für die ein behördliches Betretungsverbot aufgrund eines Bannwaldes, gegebener Brandgefahr oder durchzuführender Schädlingsbekämpfung ausgesprochen wurde.

Alle Details zu behandeln, würde den Umfang dieser Broschüre sprengen: Im Einzelfall empfiehlt sich die Lektüre des Forstgesetzes¹⁰ und einschlägiger Kommentare oder die Einholung juristischer Beratung!

2.2 Bestimmungen über die Wegefreiheit im Bergland

In den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Oberösterreich, Vorarlberg und Salzburg existieren Landesgesetze bzw. in anderen Gesetzen enthaltene Bestimmungen, die das Betreten des Ödlandes (Ausnahme ist die „Kampfzone“ des Waldes; § 2 Forstgesetz) über der Baumgrenze zu „touristischen“ Zwecken erlauben.¹¹ Damit ist die Sportausübung im Hochgebirge auch auf fremdem Grund – mit länderspezifischen Einschränkungen – erlaubt. In Tirol und Niederösterreich gibt es zwar keine gesetzlichen Regelungen darüber, jedoch geht die herrschende Meinung davon aus, dass aufgrund der historischen Entwicklung Gewohnheitsrecht entstanden sei, das dem Einzelnen das Wandern, Klettern, Skitourengehen und Bergsteigen erlaube.

¹⁰ Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at.

¹¹ Detaillierte Darstellung von Hinteregger in: ZVR 2000, 110.

Das unter Punkt 2.1. Ausgeführte gilt sinngemäß: Der Zustieg zum Fels, das Bouldern, das Klettern unter Ausnutzung der vorhandenen (auch natürlichen) Sicherungsmittel ohne Substanzveränderung am Fels, die Verwendung mobiler Sicherungsmittel, die für den Fels oder die Vegetation folgenlos wieder entfernt werden können, ist erlaubt (z.B.: Friends, Klemmkeile, Stopper, Band- und Reepschnurschlingen), da man dadurch nicht unberechtigt in fremdes Eigentum eingreift. Ebenso ist das Klettern unter Benutzung bereits vorhandener Normal-, Bohr- und Klebehaken vom Betretungsrecht mitumfasst und nicht von der Zustimmung des Liegenschaftseigentümers abhängig.

Nicht erlaubt ist das Einrichten von Klettergärten mit allen damit einhergehenden Arbeiten (siehe dazu oben unter 2.1.), da dies die traditionelle Nutzung des Gebirges durch die Allgemeinheit¹² übersteigt und durch

¹² So auch Hinteregger in: *Wegebetreuung durch alpine Vereine*, Wien 2010, 36, die allerdings das Eröffnen von einzelnen Klettertouren unter Anbringung und Hinterlassung von Haken wegen des ihrer Ansicht nach geringfügigen, dem Stand der Technik entsprechenden Eingriffes und ihres Zwecks, Leben und Gesundheit der Kletterer zu schützen, auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers durch § 33 Forstgesetz und die Wegefreiheit im Bergland gerechtfertigt sieht. Diese Ansicht ist umstritten (Vgl. hierzu die Deklaration der Österreichischen Bundesforste über die Zusammenarbeit mit den Alpenvereinen vom 17.5.2010, insbesondere Seite 8).

die einzelnen Ländergesetze nach deren Wortlaut und Zweck nicht gedeckt ist. Es bedarf also in jedem Fall der Zustimmung des Grundeigentümers.

2.3. Dienstbarkeiten (Servituten)

Das Recht, eine fremde Liegenschaft zu betreten und sie durch das Einbohren und Beklettern von Routen zu nutzen, kann Inhalt einer Dienstbarkeit (Servitut)¹³ sein. Darunter versteht man Nutzungsrechte an fremden Sachen, die auch im Grundbuch eingetragen werden können. Idealfall für die Errichtung und den Betrieb eines Klettergartens ist die vertragliche Einräumung eines solchen Dienstbarkeitsrechts (siehe unten unter 2.5.) durch den Liegenschaftseigentümer, da die Rechtsposition der Errichter/Betreiber nicht besser abgesichert werden kann. Aufgrund der Eintragung im Grundbuch kann man diese Rechte gegen jeden Dritten (z. B. einem neuen Eigentümer oder anderen Kletterern, Organisationen) leicht beweisen und durchsetzen.

¹³ Die Rechtsprechung kennt die sog. unregelmäßige Dienstbarkeit, bei der nicht ein bestimmter Kletterer oder Eigentümer eines anderen Grundstückes der Berechtigte ist, sondern ein unbestimmter Personenkreis von Kletterern (das Touristenpublikum).

Dienstbarkeiten können durch Vertrag vom Eigentümer eingeräumt werden, aber auch durch Ersitzung erworben werden: Darunter versteht man die durchgehende, vom Eigentümer unwidersprochen geduldete Nutzung durch Betreten und Klettern durch mindestens 30 Jahre im guten Glauben, dazu berechtigt zu sein. Nach 30-jähriger Nutzung erwerben die Kletterer somit ein Recht zum Klettern auf fremdem Grund, sofern der Eigentümer dem nie widersprochen hat. Das kann durchaus auf so manchen alteingesessenen, „gewachsenen Klettergarten“¹⁴ zutreffen. Hier ist jedoch (juristisches) Fingerspitzengefühl und Augenmaß gefragt: Nur weil seit mehr als 30 Jahren geklettert wird, heißt das nicht, dass man deswegen „exzessiv“ sanieren, ausputzen oder den Klettergarten gar durch Routen erweitern dürfte. Zuerst ist zu hinterfragen, ob das Klettern nicht nur geduldet wurde, sondern ob tatsächlich ohne jeden Widerspruch von einer Rechtsausübung ausgegangen wurde und so eine Dienstbarkeit überhaupt entstanden ist.

¹⁴ Ein gewachsener Klettergarten wurde nicht von einer Einzelperson oder Organisation errichtet, sondern entstand im Laufe der Zeit durch die unkoordinierte Tätigkeit verschiedener Personen und Organisationen.

Im Geltungsbereich des § 33 Forstgesetz ist eine Ersitzung durch das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken (siehe dazu oben unter 2.1.) gesetzlich ausgeschlossen.

Unabhängig davon, ob die Dienstbarkeit vertraglich eingeräumt oder ersessen wurde, sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die allgemeinen Bestimmungen für Dienstbarkeiten erlauben nur eine Ausübung unter Schonung der Substanz¹⁵ und keinesfalls eine Ausweitung der bisherigen Nutzung¹⁶. Lediglich eine Anpassung an den heutigen Stand der (Sicherungs-)Technik ist erlaubt.

Das bedeutet: Das Sanieren von Routen auf Basis einer Dienstbarkeit ist nur dort durch dieses Recht gedeckt, wo auch bisher geklettert wurde; Gleiches gilt für die Zustiege und zusätzlichen Einrichtungen wie Geländer, Trittstufen oder gar Toiletten, Bänke etc. Will man – in welcher Form auch immer – „erweitern“, kann das nur mit der Zustimmung des Liegenschaftseigentümers geschehen.

¹⁵ § 509 ABGB.

¹⁶ Bei Zweifeln über den Umfang des Nutzungsrechts ist nach der Auslegungsregel des § 484 ABGB das Servitutsrecht einschränkend auszulegen. Das heißt: Bei Streitigkeiten zwischen Eigentümer und Servitutsberechtigten ist nur der geringere Eingriff und somit die schonendere, weniger weitreichende Nutzung erlaubt.

24. Die „Erlaubnis des Berechtigten“-Verträge

Der Eigentümer einer Sache kann als Ausfluss seines umfassenden Herrschaftsrechtes über sein Grundstück auch rechtsgeschäftlich verfügen, es vermieten, verpachten oder anderen eine Dienstbarkeit (siehe unter 2.3.) einräumen¹⁷.

Er kann folglich auch das Recht, auf seinem Grund einen Klettergarten zu errichten, zu betreiben, zu sanieren etc. vertraglich einem anderen einräumen. Ein derartiger Vertrag sollte zum leichteren Beweis seines Inhalts schriftlich abgefasst werden und alle für den jeweiligen Einzelfall bedeutsamen Punkte enthalten. Beispielphaft seien hier aufgezählt:

- Vertragspartner (Liegenschaftseigentümer oder Berechtigter wie Mieter/Pächter auf der einen Seite und Einzelperson/Ortsgruppe/Verein auf der anderen Seite)
- Art der Nutzung
- Dauer der Nutzung
- Widerrufbarkeit/Beendigung der Vereinbarung
- Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit
- Nutzerkreis
- Auflagen (Beschilderung, Toiletten/Müll und deren Entsorgung, Werbeverbote ...)
- Haftungsübernahmen
- Zustiege/Abstiege und deren Erhaltung
- Wartungspflichten

Es empfiehlt sich, den Vertrag durch einen Rechtsanwalt oder Notar verfassen zu lassen, da die Gestaltungsmöglichkeiten für die Vertragspartner sehr groß und die an die Vereinbarung geknüpften Rechtsfolgen für den Laien oft unüberschaubar sind und gut überlegt sein wollen.

3. Haftungsfragen

3.1. Haftung des Sanierers/Errichters für Schäden des Eigentümers

Sollte durch die Tätigkeit der Sanierer/Errichter dem Eigentümer ein Schaden entstehen, ist dieser nach den allgemeinen Kriterien des Schadenersatzrechtes zu ersetzen. Dazu muss der Eingriff widerrechtlich erfolgt sein. Das wird bei allen nicht durch Vertrag oder ersessene Dienstbarkeit gedeckten Tätigkeiten der Fall sein. Zu denken wäre hier etwa an Beschädigungen durch exzessives Ausschneiden von Bewuchs, Erdbewegungen, Beschädigen von Straßen durch Befahren oder Errichten von Bauten jeglicher Art, da diese ja nicht unter § 33 Forstgesetz oder die Wegfreiheit im Bergland fallen (siehe dazu oben unter 2.). Der Eigentümer hat den Anspruch auf Wiederherstellung des vorherigen Zustandes (z. B. Entfernen der Routen oder Rastplätze) oder auf Ersatz des finanziellen Aufwandes, der dafür notwendig ist.

¹⁷ Hervorzuheben ist die Deklaration der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBF) über die Zusammenarbeit mit den Alpinen Vereinen vom 17.5.2010, mit der die ÖBF ein Bekenntnis zum sanften Bergtourismus abgeben und trotz der umstrittenen rechtlichen Situation (siehe Fußnote 12) bis auf weiteres das Einrichten einzelner Kletterrouten ohne die primäre Absicht auf kommerzielle Nutzung durch andere gestatten, wenn dies der reinen Eigensicherung dient. Für die Anlage neuer Klettergärten sichern die ÖBF Rücksichtnahme auf die Interessen des Klettersports zu und bieten den Abschluss von Verträgen an. Ansprechpartner für alle Fragen der Gestaltung und Abwicklung der Verträge ist der jeweils örtlich zuständige Forstbetrieb, der unter www.bundesforste.at ermittelt werden kann.

3.2. Haftung des Sanierers/Errichters für Schäden der Benutzer

3.2.1. Eigenverantwortung der Kletterer

Klettern erfolgt wie jede Sportausübung grundsätzlich eigenverantwortlich. Der Kletterer hat somit die typischen Risiken des Klettersports selbst zu tragen¹⁸. Für die Folgen eines beim Sportklettern typischen – oft auch bewusst in Kauf genommenen – Sturzes kann niemals der Halter des Klettergartens haftbar gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei Sicherungsfehlern des Kletterpartners.

Selbst bei Steinschlag oder Ausbruch von Sicherungshaken ist zunächst der Kletterer selbst verantwortlich: Nach § 1311 ABGB hat, wer einen Schaden erleidet, ihn zunächst selbst zu tragen. Erst wenn besondere Umstände (siehe dazu unten) hinzukommen, kann es zu einer Schadenersatzpflicht anderer kommen. Das österreichische Recht geht daher vom Prinzip der Eigenverantwortung aus.

¹⁸ Das hat der Oberste Gerichtshof anlässlich eines Unfalles in einer Kletterhalle wieder deutlich gemacht (OGH 17.8.2010, 10 Ob 66/09t).

3.2.2. Verkehrssicherungspflichten – gewachsener und eingerichteter Klettergärten

Unabhängig von der Eigenverantwortung des Kletterers bei Ausübung seines Sports kennt das österreichische Recht sogenannte Verkehrssicherungspflichten. Jeder, der „einen Verkehr eröffnet“, muss im Rahmen des Zumutbaren die Verkehrsteilnehmer schützen und vor Gefahren warnen¹⁹. Darüber hinaus hat überhaupt jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Bereich bestehen lässt, dafür zu sorgen, dass sie niemanden schädigt²⁰.

Es ist daher die Unterscheidung zwischen gewachsenen und planmäßig eingerichteten Klettergärten von Bedeutung. Ein gewachsener Klettergarten wurde nicht von einer Einzelperson oder Organisation errichtet, sondern entstand im Laufe der Zeit durch die unkoordinierte Tätigkeit verschiedener Personen und Organisationen, die eventuell gar nicht mehr bekannt sind und die zu unterschiedlichen Zeitpunkten einzelne Routen eingerichtet haben. Demgegenüber ist ein eingerichteter Klettergarten bewusst

¹⁹ ZVR 1995/130.

²⁰ ZVR 1998/143.

als Einheit von einer Person, Personengruppe oder Institution errichtet worden, die dann auch als „Halter“ gewertet werden.

Achtung: Ein gewachsener Klettergarten kann durch das organisierte, koordinierte Sanieren zu einem eingerichteten Klettergarten werden!

Die Frage, ob es einen Halter gibt, ist daher entscheidend dafür, ob ein Kletterer aufgrund eines Unfalles, der im Zusammenhang mit ausbrechenden Felsbrocken und mangelhaften Sicherungen steht, überhaupt Schadenersatzansprüche gegen jemanden geltend machen kann. Gibt es keinen Halter, gibt es auch keine Halterhaftung.²¹ Der Oberste Gerichtshof²² hat hervorgehoben, dass gerade in einem gewachsenen Klettergarten die Eigenverantwortung des Kletterers in den

²¹ Daher scheidet eine Haftung von Erstbegehern alpinen Routen auch aus, da diese ja nicht betrieben und gewartet werden, was den potenziellen Wiederholern und Nutzern auch bekannt ist. Sie befinden sich meist in alpinem oder unerschlossenem Umfeld und zeigen sich in einem Zustand, der bei objektiver Betrachtungsweise keinen anderen Schluss zulässt, als dass sie eben nicht gewartet werden, was die Erwartungshaltung der durchschnittlichen Wiederholer widerspiegelt. Da die mit ihrer Begehung einhergehenden Gefahren von den Kletterern im Rahmen ihrer Eigenverantwortung selbst erkannt werden können und müssen und sie diesen Gefahren nach den allgemeinen Standards des alpinen Klettersports selbst zu begegnen haben, scheidet eine Haftung der Erstbegeber und Erschließer für alpine Routen m. E. aus.

²² OGH 10.2.2004, 1 Ob 300/03 d.

Vordergrund tritt: Hat der Kletterer keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Klettergarten von einer bestimmten Person/Organisation betrieben und betreut wird, darf er sich nicht von vornherein auf die Tragfähigkeit vorhandener Bohrhaken verlassen, ohne sie selbst auf ihre Festigkeit zu überprüfen. Ansprüche gegen den Grundstückseigentümer hat er im Falle des Ausbruchs diesfalls nicht (siehe unten unter 3.3.).

Halter eines eingerichteten Klettergartens ist z. B., wer rechtlich die Verfügungsgewalt über den Klettergarten hat, also zur Einrichtung oder Sanierung berechtigt ist; wer die finanziellen Mittel zur Einrichtung/Sanierung/Wartung bereitstellt und über deren Einsatz entscheidet; wer die Planung und Koordination der Arbeiten übernimmt; wer über Sperren entscheidet; wer den Klettergarten in welcher Form auch immer der Öffentlichkeit bekannt macht oder ihn gar bewirbt; wer für die Nutzung Entgelt verlangt.²³

Doch haftet der Halter nicht schlichtweg für jeden Unfall aufgrund mangelhaften Zustandes des Klettergartens. Der konkrete Inhalt

²³ In diesem Fall entsteht zwischen Klettergartenbetreiber und Nutzer ein Vertrag, im Rahmen dessen für den mangelhaften Zustand des Klettergartens gehaftet wird. Eintritt für Klettergärten stellt aber, soweit überblickbar, in Österreich noch die Ausnahme dar.

von Verkehrssicherungspflichten und die Zumutbarkeit geeigneter Vorkehrungen gegen einen Schadenseintritt sind immer nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Der Halter hat jedenfalls nur für ihm vorhersehbare Unfälle einzustehen: Was er als Gefahr trotz Anwendung aller Umsicht und Sorgfalt gar nicht erkennen kann, kann er logischerweise auch nicht beseitigen.²⁴ Zudem geht die Rechtsprechung davon aus, dass grundsätzlich nur ungewöhnliche Hindernisse, mit denen der Nutzer eines Klettergartens nicht rechnet (z. B. eine große lose Felsschuppe) zu beseitigen und gegen atypische Gefahren (z. B. gegen das Wegbrechen großer Teile des Wandfußes oder Einstürzen dieses Bereiches) abzusichern ist, wobei diese Verpflichtung im Gebirge nochmals abgeschwächt wird, da Verkehrssicherungspflichten nicht überspannt werden dürfen: Es ist nur das Zumutbare zu fordern. Daher wird, wenn nicht besondere Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen, im Allgemeinen die Beiziehung eines Geologen zur Überprüfung der Felsqualität nicht gefordert werden können. Der Kletterer muss auch damit rechnen, dass allgemeine alpine Gefahren bestehen, dass etwa einzelne lose Steine abgehen können,

²⁴ 7 Ob 212/01d.

Fels verwittert und brüchig wird. Dafür kann er den Klettergartenbetreiber nicht haftbar machen. Ein Unfall aus diesem Grund fällt in seine Eigenverantwortung, da er unter das typische Risiko des Sports fällt und vom Halter mit zumutbaren Mitteln nie ganz vermieden werden kann.

Zu fordern ist aber, dass die sicherheitstechnischen Einrichtungen des Klettergartens auf dem aktuellen Stand der Technik sind und dementsprechend auch gehalten werden, nur normgerechtes Material verwendet wird, entsprechend den derzeit geltenden Standards eingebohrt und saniert wird, von dazu befähigten Personen eingebohrt und saniert wird, vor bestehenden Gefahren (z. B. loses Gestein in einer Route) gewarnt wird und der Klettergarten gesperrt wird, sollten nicht (mehr) beherrschbare Gefahren auftreten.

Hervorzuheben ist, dass die Erwartungshaltung der Benutzer sich stark geändert hat. Nicht zuletzt hat der Kletterboom der letzten Jahre dazu beigetragen, dass heute ein Klettergarten vielerorts definitionsgemäß (!) als ein Areal verstanden wird, das frei von alpinen Gefahren den sorglosen Aufenthalt in der Natur gewährleisten soll. Darauf ist zu reagieren, indem man die Nutzer deutlich darüber informiert, welche Gefahren trotz eines

vermeintlich risikolosen Erscheinungsbildes lauern können: Je kommerzieller die Nutzung ist, umso mehr muss auf Gefahren hingewiesen werden und desto eher müssen Gefahrenstellen beseitigt werden, da in diesem Fall ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Klettergarten gezogen wird und es eher zumutbar ist, (finanziellen) Aufwand zu fordern. Abseits der ehrenamtlichen Sanierung/Errichtung durch alpine Vereine sind die Anforderungen an Errichter/Sanierer also strenger. Ist die Beseitigung einer Gefahrenstelle technisch möglich und zumutbar, reicht das Warnen nicht aus: Die Gefahr muss binnen angemessener Zeit eliminiert werden.

3.2.3 Vertragshaftung zwischen Mitglied und Verein?

Verletzt sich ein Mitglied eines alpinen Vereins in einem Klettergarten, der von seinem Verein betrieben, erhalten und gewartet wird, kann es sich nicht auf die günstigere Vertragshaftung berufen.²⁵ Allein durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entsteht für die konkrete Nutzung einer vom Verein gehaltenen Anlage

²⁵ OGH 4.8.2010 3 Ob 128/10k, OLG Linz 31.3.2010 6 R 28/10w. Der Oberste Gerichtshof nahm in dieser Entscheidung nicht dazu Stellung, ob ein Klettergarten einen Weg im Sinne des § 1319 a ABGB oder ein Bauwerk im Sinne des § 1319 ABGB darstellt, obwohl Rechtsprechung dazu fehlt und unterschiedliche Meinungen publiziert wurden.

noch kein Vertrag. Das bedeutet für die alpinen Vereine eine wesentliche Haftungserleichterung: Sie haften nicht bereits bei leichtem Verschulden. Zusätzlich muss der Geschädigte das Verschulden des alpinen Vereines und der für ihn tätigen Menschen an seinem Schaden beweisen – der Zweifel geht zu seinen Lasten.

3.3. Haftung des Liegenschaftseigentümers für Schäden der Benutzer

Die Angst vieler Liegenschaftseigentümer, sie würden für die Folgen von Kletterunfällen auf ihrem Grund und Boden haften, ist unbegründet. Der Oberste Gerichtshof²⁶ hat klargestellt, dass ein Liegenschaftseigentümer, sofern er nicht Halter des Klettergartens ist, nicht für Unfälle – im vorliegenden Fall ein durch einen ausbrechenden Bohrhaken verursachter Abseilunfall – auf seiner Liegenschaft haftet. Er ist nicht verpflichtet, die Felsqualität oder die Festigkeit der Sicherungen zu überprüfen. Ebenso wenig muss er vor den Gefahren des Kletterns warnen, Gefahrenquellen beseitigen oder Sicherheitsvorkehrungen treffen. Allein aus der Tatsache, dass er das Klettern auf seiner Liegenschaft duldet, ist noch nicht auf seine Haltereigenschaft und eine Verkehrssicherungspflicht zu schließen!

²⁶ Mizzi-Langer-Urteil des OGH vom 10.2.2004 1 Ob 300/03 d.

Ist die Frage, wer Halter des Klettergartens ist, unklar, empfiehlt sich zur Absicherung des Liegenschaftseigentümers eine schriftliche Vereinbarung über die Übernahme der Haltereigenschaft (mit konkreter Nennung seiner Verpflichtungen), in die man eine Erklärung der Schad- und Klagloshaltung aufnehmen kann. Damit kann der Liegenschaftseigentümer alle Ansprüche, die er einem Geschädigten abgelten muss, auf den Halter überwälzen.

Wartungsverpflichtungen

Es besteht kein Grund für übertriebene Angst vor Haftung²⁷: Wer sich an die in dieser Broschüre vorgestellten Sicherheitstipps hält, regelmäßig den Fels des Klettergartens und seines Einzugsgebietes übersteigt und abklopft und die Sicherungen auf ihre Festigkeit überprüft (was er als umsichtiger Nutzer ja auch tun würde), wird keine Schadenersatzverpflichtungen fürchten müssen.

Als Faustregel²⁸ kann aus der Judikatur abgeleitet werden, dass eine jährliche Überprüfung mit Sichtung aller Zwischenhaken und

²⁷ Auf die juristische Frage, ob ein Klettergarten als Weg zu qualifizieren ist, für den der Halter nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit zu haften hat, wird aus Platzgründen bewusst nicht eingegangen.

²⁸ Bei sehr hoher Frequenz sollten sich die Intervalle verkürzen.

Umlenker/Stände genügt. Nach Elementarereignissen (Sturm, Lawinen, Felssturz) ist umgehend zu kontrollieren und allenfalls eine Sperre mit deutlich sichtbaren Warntafeln und Hinweisen auf die konkrete Gefahr zu verhängen.

Zu Beweiszwecken empfehle ich, die Überprüfungen mit Datum, durchgeführter Tätigkeit, agierenden Personen und Grund für die Wartung (Routinekontrolle oder Kontrolle aufgrund Elementarereignisses) schriftlich in einem Wartungshandbuch zu dokumentieren.

4. FAQs

Wie ermittle ich, wer Eigentümer einer Liegenschaft ist?

Durch einen Blick in das Grundbuch beim Bezirksgericht.

Muss ich neben den Rechten des Eigentümers auch noch Rechte anderer beachten?

Ja. Der Eigentümer könnte sein Grundstück schon mit einer Dienstbarkeit belastet oder es in Bestand gegeben (vermietet oder verpachtet) haben oder sonstige Rechte, wie z. B. auch das zur Errichtung eines Klettergartens, weitergegeben haben. Also ist über das Grundbuch und ein Gespräch mit dem Eigentümer zu klären, ob es Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter oder Mieter gibt, in deren Rechte allenfalls durch die Erschließung von Routen eingegriffen wird.

Muss ich besondere gesetzliche Bestimmungen beachten?

Ja. Es existieren naturschutzrechtliche Bestimmungen, die von Bundesland zu Bundesland verschieden sind. Weiters sind Besonderheiten in Schutzgebieten wie Nationalparks, landesgesetzliche Bauordnungen im Fall der Errichtung von Gebäuden und Entsorgungsvorschriften für Toiletten zu beachten. Zur Klärung wendet man sich an die Gemeinde und/oder Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel sich der Klettergarten befindet.

Was kann dem Errichter/Sanierer drohen, wenn er ohne Zustimmung des Liegenschaftseigentümers Routen einbohrt (oder Zustiegswege schafft, Bauten errichtet etc.)?

Es drohen zivilrechtliche Klagen wegen Besitzstörung, auf Unterlassung und/oder Wiederherstellung und Schadenersatzforderungen.

Die Eigentumsfreiheitsklage richtet sich gegen jede (auch nur drohende) Störung des Eigentums, die unbefugterweise (also ohne Erlaubnis des Eigentümers oder ohne Vorliegen einer Dienstbarkeit, ohne Rechtfertigung nach dem Forstgesetz oder durch die Wegefreiheit im Bergland) erfolgt. Der Eingriff muss nur von einer gewissen Erheblichkeit sein, wobei das einfache Betreten fremden Grundes ausreichen kann.

All diese Klagen ziehen zivilrechtliche Verfahren nach sich, in denen ab einem Streitwert²⁹ von EUR 5.000, Anwaltpflicht besteht und die hohe finanzielle Belastungen für die Beteiligten mit sich bringen können. Die Verfahrenskosten trägt der Verlierer des Verfahrens, der nicht nur die Gerichtskosten und jene eines eventuell beizuziehenden Sachverständigen, sondern auch die Kosten des eigenen und gegnerischen Anwalts zu bestreiten hat.

²⁹ Bei Schadenersatzklagen besteht der Streitwert im begehrten Schadenersatzbetrag; in den übrigen Fällen kann den Streitwert der Kläger relativ frei mit seinem Interesse bewerten.

Zum Schluss:

Gerichtliche Auseinandersetzungen mit Liegenschaftseigentümern sollen nicht nur wegen der drohenden finanziellen Folgen vermieden werden:

Ein gedeihliches Nebeneinander – idealerweise Miteinander – von Kletterern, Liegenschaftseigentümern, Naturschützern, Jägern und anderen Interessengruppen ist kaum im Wege einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu erreichen. Vor Gericht zählen nur mehr die oben aufgezählten Kriterien und der Richter kann Klagen nur abweisen oder ihnen stattgeben. Einer alternativen, möglicherweise auch noch andere als die Streitparteien miteinbeziehenden Lösung (idealerweise durch Abschluss schriftlicher Verträge) ist gegenüber der Einleitung eines kostenintensiven und nervenaufreibenden Gerichtsverfahrens jedenfalls der Vorzug zu geben.

Naturfreunde- Versicherungen

Für alle Mitglieder der Naturfreunde Österreich besteht im Rahmen der Mitgliedschaft eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Beide Versicherungen werden nach Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages wirksam. Bitte unbedingt die genauen Versicherungsbedingungen auf unserer Homepage – www.naturfreunde.at – nachlesen. Den Info-Folder gibt es zum Downloaden.

Freizeit-Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz besteht weltweit und bezieht sich auf die Bereiche Bergung, Rückholung und dauernde Invalidität nach Unfällen bei Vereinsaktivitäten oder privater Sportausübung.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Bergungs- und Rückholkosten bei akuten medizinischen Notfällen, wie z. B. bei Herzinfarkt, Schlaganfall oder Kreislaufschwäche. In diesen Fällen entscheidet die vom Versicherer beauftragte Organisation (z. B.

Tyrol Air Ambulanz) über die medizinische Notwendigkeit einer Rückholung und führt diese gegebenenfalls durch. Als mitversichert gelten auch Erfrierungen, Kinderlähmung und durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sowie Unfälle des Versicherten als Fluggast. Unfälle bei der Benützung von Kraftfahrzeugen auf dem Weg zu und von Veranstaltungen der Naturfreunde oder sportlichen Aktivitäten sind ebenfalls versichert. Bei der Unfallversicherung gibt es weder Höhenmeter- noch Schwierigkeitsgrad-Begrenzungen.

Der Versicherer für das Naturfreunde-Freizeit-Unfallservice ist die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group.

Versicherungssummen und Inhalt

Bergungskosten

Bergungskosten werden bis zu einem Betrag von EUR 25.000 (neu ab 1. Jänner 2013, vormals EUR 22.000) pro Person und Versicherungsfall ersetzt, soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger Ersatz zu leisten ist oder von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz geleistet wurde (Subsidiärdeckung). Als versicherte Bergungskosten gelten die notwendigen Kosten, die entstehen, wenn der Versicherte einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt (somit auch infolge von Erschöpfung) geborgen werden muss bzw. durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten der Suche nach einem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum dem Unfallort

nächstgelegenen Spital. Hubschrauberkosten werden nur dann ersetzt, wenn der Einsatz durch eine von der dafür zuständigen hoheitlichen Verwaltung eingerichteten Rettungsleitstelle angeordnet wurde.

Rückholkosten

Rückholkosten werden bis zu einem Betrag von EUR 25.000 pro Person und Versicherungsfall erstattet. Als Rückholkosten gelten die unfallbedingten Kosten des ärztlich empfohlenen und schriftlich bestätigten Verletztentransportes des außerhalb seines Wohnortes verunfallten Versicherten von der Unfallstelle bzw. dem Krankenhaus, in welches der Versicherte nach dem Unfall gebracht wurde, an seinen Wohnort bzw. zum seinem Wohnort nächstgelegenen Krankenhaus. Bei einem tödlichen Unfall werden auch die Kosten der Überführung des Toten zu dessen letztem Wohnort bezahlt.

Dauernde Invalidität

Für dauernde Invalidität erfolgt eine Leistung in der maximalen Höhe von EUR 19.000, wenn der durch einen Freizeitunfall verursachte Invaliditätsgrad 25 % erreicht oder übersteigt. Für eine Invalidität unter 25 % wird keine Leistung erbracht. Der Invaliditätsgrad kann

frühestens 1 Jahr nach dem Unfall mittels Gutachten festgestellt werden.

Attraktive Zusatzversicherung

Weiters bieten die Naturfreunde ihren Mitgliedern eine attraktive zusätzliche Auslandsreiseversicherung mit Spitalskostenersatz und SOS-Rückholdienst an. Diese Versicherung kann auch für Familienmitglieder, die nicht den Naturfreunden angehören, abgeschlossen werden. Sie beinhaltet Rückholkosten ohne Kostenobergrenze und deckt einen stationären Spitalsaufenthalt bis zu EUR 10.000 sowohl bei einem Freizeitunfall als auch im Krankheitsfall. Die Prämie für ein Kalenderjahr beträgt EUR 9,00.

Haftpflichtversicherung

Die Pauschalversicherungssumme beträgt pro Schadensereignis EUR 2.500.000 für Personen- und Sachschäden in Europa und in den an das Mittelmeer angrenzenden außereuropäischen Ländern.

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung genießen alle Naturfreunde-Organisationgliederungen, deren FunktionärInnen sowie haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen Versicherungsschutz, wenn sie für

die Naturfreunde tätig sind und gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts an sie herangetragen werden. In der Naturfreunde-Haftpflichtversicherung ist auch das Eigentum und der Betrieb von Wegen, Kletterwänden, Kletterhallen und Outdoor-Kletteranlagen versichert. Die Versicherung übernimmt in einem gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Verfahren die Wahrnehmung der Interessen von beklagten Personen und die Kosten eines Verfahrens. Verhängte Geldstrafen nach einem Schuldspruch in einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

Alle Mitglieder sind bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen bzw. bei der Ausübung aller Sportarten einschließlich der Teilnahme an Preis- und Wettbewerbsveranstaltungen haftpflichtversichert. Besteht für ein Mitglied Versicherungsschutz durch eine anderweitige Haftpflichtversicherung (zum Beispiel im Rahmen einer Wohnungsvericherung), gilt der Versicherungsschutz subsidiär.

Freizeit-Unfall-Versicherung
Naturfreunde +43/1/892 35 34-24
Bei Rückholung aus dem Ausland:
Air Ambulanz +43/512/224 22
Wr. Städtische +43/50 350-21645

Natur- schutz

Der Klettersport wurde in den 1980er- und 1990er-Jahren zunehmend populär und gerade in Österreich gibt es unzählige Möglichkeiten, diesen Sport auszuüben.

An den Felsstandorten herrschen jedoch extreme ökologische Bedingungen, die je nach Lage des Felsens und Ausrichtung seiner Wände stark variieren können. Die an Felsen wachsenden Pflanzen etwa sind meist hohen Strahlungen, Frost und Wind ungeschützt ausgesetzt, und es stehen ihnen nur wenig Wurzelraum und wenig Wasser zur Verfügung.

In den schroffen Felswänden finden Greifvögel wie die Wanderfalken Nistmöglichkeiten; sie sind kurz vor und während der Brut besonders empfindlich gegenüber Störungen.

Damit der Kletterspaß nicht auf Kosten der Natur geht, sollte man mit Flora und Fauna behutsam umgehen.

- Lärm vermeiden! Abgesehen von der rein optischen Beunruhigung stören Zurufe, Seilkommandos und Karabinerrasseln die im Felsgebiet lebenden Tiere. Im Fels brütende Vogelarten können dadurch sogar so irritiert werden, dass sie ihren Brutplatz aufgeben. Diese Gebiete sind daher zu meiden.
- Am besten nur die vorgesehenen Zugänge zu den Felsen nutzen! So kann man Erosionsschäden am Felsfuß minimieren und die dort wachsenden Pflanzen schonen.
- Keine bewachsenen Felsköpfe betreten! Sie sind ökologisch besonders wertvoll und damit Tabuzonen.
- Keinerlei Pflanzen ausreißen! Schon gar nicht einzelne Bäume oder Sträucher auf Felsvorsprüngen, die Vögel für den Nestbau nutzen.
- Auch beim Ablegen der Ausrüstung rücksichtsvoll sein.
- Ist man im weglosen Gelände unterwegs, sollte man beim Aufstieg auf trittempfindliche Pflanzen und Einstandsgebiete von Wildtieren achten.
- In Schutzgebieten ist vor dem Errichten einer neuen Kletterroute nicht nur auf den Naturschutz zu achten, sondern sogar eine behördliche Genehmigung erforderlich.



Mit einem Klick zum Hüttenhit!

Bergwetter, Routenbeschreibungen, Höhendiagramme,
Fotos und Luftaufnahmen, kostenloser Download von GPS-Daten
und jetzt auch **ALLE HÜTTEN** entlang der Routen: www.tourenportal.at

Jetzt auch als iPhone-
und Smartphone-App!




Naturfreunde
Wir leben Natur